

# Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schöngeising

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Gemeinde Schöngeising folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

## § 1

Die Gemeinde Schöngeising betreibt eine öffentliche Bibliothek. Diese führt die Bezeichnung „Gemeindebücherei Schöngeising“.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Gemeindebücherei Schöngeising wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Artikels 21 GO betrieben.
- (2) Sie hat die Aufgabe ihre Medienbestände in den Räumen der Gemeindebücherei zur Benutzung bereitzustellen und ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb der Gemeindebücherei auszugeben.
- (3) Die Gemeindebücherei erteilt bibliographische Auskünfte.
- (4) Die Gemeindebücherei dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Information sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeindebücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Benutzungsberechtigte

Die Gemeindebücherei steht jedermann offen.

## § 4 Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, das bei Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (3) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich und mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.

## § 5 Leseausweis

- (1) Der Leseausweis wird auf Antrag ausgestellt und dient als Nachweis der Benutzerberechtigung. Die Benutzerberechtigung muss vom Antragssteller mit einem gültigen Ausweisdokument, aus dem ein aktuell amtlicher Wohnsitz hervorgeht, nachgewiesen werden. Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:
  - Familienname, Vornamen
  - Anschrift
  - Geburtsdatum
  - ggf. die Angaben zu der/dem gesetzlichen VertreterÄnderungen dieser Angaben sind der Gemeindebücherei unverzüglich unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Der Leseausweis gilt für ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Er verlängert sich durch Zahlung der Benutzungsgebühr nach Ablauf des vorangegangenen Jahres automatisch um ein weiteres Jahr.
- (4) Der Verlust des Leseausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (5) Kindern im Alter bis 16 Jahren kann nach Zustimmung eines Elternteils, die Mitglied sind, ein eigener Zweitleseausweis für eine jährliche Gebühr von 3,-- Euro ausgestellt werden.

## § 6 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist nur nach Anmeldung und somit gegen Vorlage eines Leseausweises möglich.  
Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen, die von der Gemeindebücherei in den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei angeboten werden. Besucher dieser Veranstaltungen haben die Regelungen dieser Satzung analog einzuhalten, insbesondere wird auf die Regelungen der §§ 8,9 und 11 verwiesen.

## § 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gegeben.

## § 8 Ausleihfrist, Vorbestellung, Rückforderung für Bücher in der Bücherei

- (1) Die Ausleihfrist in der Bücherei beträgt für
  - Bücher 4 Wochen,
  - Bücher mit besonderer Aktualität 2 Wochen,
  - Kassetten, DVDs und CDs 2 Wochen,
  - Spiele 2 Wochen.
- (2) Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist, auch telefonisch, bis zu dreimal möglich, sofern keine Vorbestellung für das betreffende Medium vorliegt.
- (3) Ausgegebene Medien können vorbestellt werden.

## § 9 Ausleihfrist, Vorbestellung Onleihe

- (1) Die Ausleihfrist für die Onleihe beträgt für
  - eBooks: 21 Tage
  - eAudio: 14 Tage
  - ePaper/eMagazines: 1-24 Stunden
  - eLearning: 6 Monate
- (2) Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist nicht möglich.
- (3) Ausgegebene Medien können vorbestellt werden
- (4) Maximale Vormerkungen: 5

## § 10 Ausgabe der Medien, Benutzerpflichten

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Räume der Gemeindebücherei unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.
- (2) Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Ausgabevorgang vollzogen. Der Benutzer ist ab diesem Zeitpunkt bis zur Verbuchung bei der Rückgabe der Medien für die Medien verantwortlich.
- (3) Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgegebenen Medien sowie des Zeitpunktes der Ausgaben und Rückgaben gelten im Zweifel die Daten der Gemeindebücherei Schöngesing.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (5) Die Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Beschädigungen geschützt werden. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Gemeindebücherei, ob Schadenersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instandgesetzt werden, kann vom Benutzer die Erstattung der Kosten verlangt werden. Zu ersetzen sind daneben auf Anforderung auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausgabefertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.
- (7) Nach der dritten erfolglosen Aufforderung zur Rückgabe der Medien wird der zu dem Zeitpunkt der dritten erfolglosen Aufforderung geltende Anschaffungspreis der Medien per Leistungsbescheid in Rechnung gestellt.
- (8) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

## § 11 Verhalten in den Räumen der Gemeindebücherei

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört und der Betrieb der Gemeindebücherei nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das Rauchen in den Räumen der Gemeindebücherei ist nicht gestattet.
- (3) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen nicht in die Räume der Gemeindebücherei mitgebracht werden.
- (4) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- (5) Den Anweisungen des Personals der Gemeindebücherei ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Personal übt das Hausrecht aus.
- (6) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (7) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.
- (8) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Bibliotheksleitung.

## §12 Meldepflicht

Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Gemeindebücherei zu verständigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer.

## § 13 Gebühren

Gebühren, die sich für die Benutzung der Gemeindebücherei ergeben, sind in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schöngesing geregelt.

## § 14 Ausschluss

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung oder die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schöngesing verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung der nach § 3 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schöngesing gezahlten Benutzungsgebühr wird dadurch nicht begründet.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen der Gemeindebücherei oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

## §15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schöngeising, 22.12.2021

Gemeinde Schöngeising

.....  
Thomas Totzauer  
Erster Bürgermeister

Siegel